VERORDNUNG (EWG) Nr. 4122/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Zypern (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Anhangs I zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (1) sieht die Handelsregelung mit Zypern, die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 (2) geändert wurde, im Jahr 1984 für

— synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifstelle 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

und

— Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifstelle 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs

Zollfreiheit im Rahmen von jährlichen Plafonds von 100 Tonnen bzw. 525 Tonnen vor, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kaldenderjahres wieder angewendet werden können.

Bis zur Festsetzung einer über den 31. Dezember 1984 hinaus anwendbaren Regelung ist es erforderlich, die Regelung, die die Gemeinschaft zur Zeit auf den Warenverkehr mit Zypern auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmungen anwendet, vorläufig für 1987 zu verlängern. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahr 1987 anzuwenden sind. Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Mangels eines Protokolls, wie es in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen ist, muß die Gemeinschaft die in den Artikeln 180 und 367 der genannten Akte vorgesehenen Maßnahmen treffen. Die betreffende Zollmaßnahme findet daher auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit bieten, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 unterliegen in der Zehnergemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Zypern, die im Anhang aufgeführt sind, jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind im Anhang aufgeführt.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in" oder „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (3) entspricht.

(1) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 19.

Eine Ware kann auf den Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach den Unterabsätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntagezeitraums.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

ANHANG

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahr 1987 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
14.0010	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	56.04-alle Nummern	100
14.0020	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	61.01-alle Nummern	525